



Ausgabe Nr. 01/2024 vom 11.01.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **264. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Änderung der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG

Am 16.11.2023 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Delegierte Verordnung zur Änderung der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG vorgelegt:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 16.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Die Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG über „umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ wurde am 8. Mai 2000

verabschiedet. Sie trat dann am 3. Januar 2002 in Kraft. Der rechtliche Rahmen der EU für Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen wurde seinerzeit durch die Zusammenlegung von sieben spezifischen Produktrichtlinien und zwei Richtlinien über Prüfverfahren eingeführt. Die Einführung der immer noch gültigen Richtlinie schaffte seinerzeit den rechtlichen Rahmen zur Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit derartigen Geräten und Maschinen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden (sollen). Durch die Richtlinie werden die Anforderungen der Maschinenrichtlinie in Bezug auf Luftschallemissionen ergänzt. Von den 57 Gerätekategorien, die von der Richtlinie erfasst sind, fallen 55 ebenfalls in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Bei der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG handelt es sich um einen Rechtstext nach dem Alten Konzept. Mit ihr werden technische Anforderungen und Spezifikationen einschließlich der Verweise auf Normen vorgeschrieben. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von den Vorschriften nach dem Neuen Konzept, in denen allgemeine grundlegende Anforderungen festgelegt werden und die Verwendung technischer Spezifikationen im Ermessen des Herstellers liegt. In der Richtlinie werden insbesondere harmonisierte Geräuschemissionsgrenzwerte für eine vollständige Liste von Geräten und Maschinen festgelegt. Anhang III enthält detaillierte Verfahren zur Messung der Schallemission von sich im Freien befindlichen Geräten und Maschinen, den Konformitätsbewertungsverfahren und den Kennzeichnungsanforderungen. Sowohl die Messverfahren als auch die Geräuschgrenzwerte sind veraltet und müssen aktualisiert werden. Damit bietet sich auch die Möglichkeit, den wesentlichen Teil der Outdoor-Richtlinie dem technischen Fortschritt anzupassen.

Zahlreiche Industrieverbände und das europäische Normungsgremium äußerten Unterstützung dafür, Anhang III durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern und danach zeitnah die Richtlinie vollständig zu überarbeiten. Für viele Mitgliedstaaten war die bevorzugte Option, die Richtlinie direkt vollständig zu überarbeiten, doch stimmten sie zu, Anhang III zunächst durch einen delegierten Rechtsakt unter der Bedingung zu ändern, dass die Richtlinie anschließend als Ganzes überarbeitet wird. Die Änderung von Anhang III durch einen delegierten Rechtsakt löst kurzfristig eines der kritischsten Probleme, nämlich die Anpassung der Schallmessverfahren an den technischen Fortschritt und die unter der Maschinenrichtlinie harmonisierten Normen. Auf eine Folgenabschätzung zu dem Vorschlag hat die Kommission verzichtet, da die mit diesem Vorschlag eingeführten Änderungen sich darauf beschränken, die veralteten Schallmessverfahren, durch neue zu ersetzen, ohne dadurch eine Mehrbelastung zu verursachen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind auf die einmaligen Investitionen in die Messtechnik der Hersteller und Prüfstellen begrenzt.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bissendorf (OS)	07.02.2024	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Hamburg	12. – 15.02.2024	CE-Koordinator (TÜV)
Essen	21.02.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Bremen	26.02.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Essen	28.02.2024	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Dresden	16.04.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Anhang III

Anhang III des Vorschlags der Delegierten Verordnung beinhaltet die Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, die zur Bestimmung der Schalleistungspegel angewendet werden müssen.

In Teil A von Anhang III werden die Geräuschemissionsgrundnorm und die allgemeinen Ergänzungen zu der Geräuschemissionsgrundnorm zur Messung des Schalldruckpegels auf einer Messfläche, die die Geräuschquelle umgibt, und zur Berechnung des von der Schallquelle erzeugten Schalleistungspegels festgelegt.

In Teil B des Anhangs wird die gerätespezifische Messvorschrift (Geräuschmessnorm) festgelegt, die entweder in Form eines Verweises auf eine bestimmte Norm oder als Beschreibung der anzuwendenden Prüf- und Betriebsbedingungen dargestellt wird. Das umfasst auch die Angabe:

- der Prüfumgebung,
- des Wertes für die Umgebungskorrektur (K_{2A}),
- der Form und der Abmessungen der Messfläche,
- der Zahl und der Standorte der Mikrofone,
- der Anforderungen für das Aufstellen und Befestigen der Geräte und Maschinen und
- des Verfahrens zur Berechnung der Schalleistungspegel für den Fall, dass verschiedene Prüfungen unter unterschiedlichen Betriebsbedingungen erforderlich sind.

Anzeige

Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert



**Erfolg beginnt mit dem Original:
Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!**

**Vollständige Konformität für das Produkt und
Compliance für das Unternehmen**

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.

**Nächste Ausbildung am 23. April und
am 10. September 2024.**

CEKO Frühjahr 2024 - Warteliste für Präsenzteilnahme.



Bei der Prüfung bestimmter Gerätetypen sollen die Hersteller die Geräuschemissionsgrundnorm und die allgemeinen Ergänzungen in Teil A von Anhang III sowie die gerätespezifische Geräuschmessnorm nach Teil B anwenden. Die Geräuschmessnormen in Teil B sollen die Spezifikationen in Teil A unter Berücksichtigung der Merkmale der verschiedenen Gerätekategorien ergänzen. Sehen die Geräuschmessnormen in Teil B die Möglichkeit vor, zwischen verschiedenen alternativen technischen Lösungen zu wählen, so können die Hersteller diejenige Lösung verwenden, die den Spezifikationen in Teil A entsprechen. Im Falle eines Konflikts zwischen Teil A und Teil B haben die Bestimmungen in Teil B Vorrang.

Sind die in Teil B festgelegten Geräuschmessnormen oder die in den Messvorschriften in Teil B genannten Geräuschmessnormen für einige Gerätemodelle innerhalb der Gerätekategorie nicht anwendbar, so bestimmen die Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in der Union den garantierten Schalleistungspegel im Einklang mit der Geräuschemissionsgrundnorm und den anwendbaren Ergänzungen gemäß Teil A. Für die in Artikel 12 in der Richtlinie 2000/14/EG zulässigen Schalleistungspegel von Geräten und Maschinen gilt: Wenn die Anwendung der Schallmessverfahren zwischen Anhang III der Richtlinie und Anhang III der Delegierten Verordnung einmal zum Überschreiten und einmal zum Einhalten der Grenzwerte führt, dann müssen die Hersteller den gemessenen Schalleistungspegel und den garantierten Schalleistungspegel nach dem Verfahren bestimmen, das vor dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung gegolten hat. Diese Regelung soll so lange gelten, bis die zulässigen Schalleistungspegel geändert werden.

Umstieg auf die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MIT DIESEM SEMINAR
HELFE WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo



Anhang III Teil A (Geräuschemissionsgrundnormen)

Die Hersteller müssen zur Bestimmung des Schalleistungspegels LWA die Grundgeräuschemissionsnorm EN ISO 3744:2010 verwenden. Es müssen alle Bestimmungen der Norm EN ISO 3744:2010 angewendet werden, sofern in Teil A oder in Teil B nicht anders festgelegt wird. Die allgemeinen Ergänzungen in diesem Teil A müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Folgende Punkte bzw. Prüfungen werden in Teil A von Anhang III behandelt:

- Betrieb der Geräuschquelle während der Prüfung
- Prüfung von Geräten und Maschinen ohne Last
- Prüfung von Geräten und Maschinen unter Last
- Prüfung handbetätigter Geräte und Maschinen
- Ermittlung des Messflächen-Schalldruckpegels
- Angaben im Prüfprotokoll
- Umgebungskorrektur K_{2A}

Anhang III Teil B (Geräuschemessnormen für verschiedene Geräte und Maschinen)

Wie schon bisher in der Richtlinie, so gibt es auch in Anhang III der Delegierten Verordnung detaillierte Messvorschriften für bestimmte Geräte und Maschinen. Diese Messvorschriften werden aktualisiert, aber dem Wesen nach nicht verändert.

Fristen

Die Verordnung wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und 24 Monate nach dem Inkrafttreten gelten. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und wird unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

Aktuelles

Berichtigung der Produktsicherheitsverordnung

Am 19.12. ist im Amtsblatt der EU eine Berichtigung der Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 veröffentlicht worden.

Der Ausdruck „E-Mail-Adresse“ wird in der Verordnung durchgehend durch den Ausdruck „elektronische Adresse“ in der entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

Anmerkung: Auch die Berichtigung enthält einen Fehler, der möglicherweise noch korrigiert wird. In der Berichtigung ist von einer „elektronische Adresse“ die Rede. Gemeint sein dürfte aber die „elektronische Adresse“.

Berichtigung der Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Verordnung (EU) 2019/2024 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion wurde berichtigt.

Auf Seite 315, Artikel 1 Absatz 1 muss es
Anstatt:

„(1) Mit dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme netzbetriebener Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion festgelegt, einschließlich Geräten, die für die Kühlung anderer Kühlgüter als Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden.“

muss es heißen:

„(1) Mit dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme netzbetriebener Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion festgelegt, einschließlich Geräten, die für die Kühlung anderer Kühlgüter als Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden.“

Anzeige

Qualifizierung zum „Machinery CE Expert with TÜV Rheinland Certified Qualification®“ - MCEExpert

Lassen Sie sich in nur vier Tagen zum Experten für Maschinensicherheit ausbilden.

Kompakt und praxisnah vermittelt dieser Kurs einen Gesamtüberblick zum Thema Maschinensicherheit. Sie erhalten das notwendige Expertenwissen, um die CE-Kennzeichnung an Maschinen und Anlagen durchzuführen.

Mit Abschluss der am fünften Tag unter Aufsicht des TÜV durchgeführten Prüfung erhalten Sie ein international anerkanntes Zertifikat sowie die Berechtigung den Titel „Machinery CE Expert with TÜV Rheinland Certified Qualification®“ zu tragen.

Inhalte

- Grundlagen der CE-Kennzeichnung
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Technische Dokumentation
- Konformitätsbewertung / Risikobeurteilung
- Betriebsanleitungen

Qualifizierung und Prüfung zum
„Machinery CE Certified Expert with
TÜV Rheinland Certified Qualification®“

29. Januar bis 1. Februar 2024 in
in Wuppertal

Sprechen Sie uns an: Jasmin Ruda - +49 202 6474 804 - jruda@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Änderung der CLP-Verordnung

Am 5. Januar 2024 ist die

Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe

im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird dadurch entsprechend dem Anhang der o.g. Verordnung geändert. Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2024 in Kraft und gilt ab dem 1. September 2025. Lieferanten können jedoch bereits vor diesem Datum Stoffe und Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die o.g. Verordnung geänderten Fassung einstufen, kennzeichnen und verpacken.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königliches Dekret zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 20.10.2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 3/3/2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (Notifizierung 2023/0740/BE)

In dem Entwurf werden Anpassungen des Genehmigungssystems vorgenommen, um Personen mit Fachkenntnissen zu identifizieren. Dies sind die Personen, die bestimmte Arten von leistungsstarken Feuerwerken kaufen dürfen. Dies ist eine bestehende Verpflichtung auf der Grundlage der Richtlinie 2013/29/EU vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt, die dann in den Königlichen Erlass vom 3. März 2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände umgesetzt wurde.

Der vorliegende Entwurf bildet einen klareren Rahmen und ist erforderlich, um diese Genehmigungen an den Benelux-Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyropasses in der durch den Benelux-Beschluss vom 27. September 2022 geänderten Fassung anzupassen.

Bulgarien:

Entwurf eines Beschlusses zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften für die kostenlose Nutzung des Funkfrequenzspektrums (Notifizierung 2023/0730/BG)

Mit dem Entwurf eines Beschlusses zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften für die kostenlose Nutzung des Funkfrequenzspektrums werden in den bulgarischen Rechtsvorschriften Änderungen in den Empfehlungen ERC/REC 70-03 und ERC/REC 25-10 und den folgenden CEPT-Beschlüssen eingeführt: ECC/DEC/(13)01; ECC/DEC/(12)01; ECC/DEC/(22)01; ECC/DEC/(06)03; ECC/DEC/(18)05.

Deutschland:

SSB LA-NOE 042 - Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen zur Modellsteuerung; Ausgabe November 2023 (Notifizierung 2023/0738/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zur Modellsteuerung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

SSB LA-NOE 045 - Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für Funkortungsanwendungen; Ausgabe November 2023 (Notifizierung 2023/0744/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen für Funkortungsanwendungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 96 des Wirtschafts- und Kommunikationsministers vom 7. Oktober 2011 über Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen und technische

Der Verordnungsentwurf enthält technische Anforderungen an Funkanlagen, die ohne Frequenzgenehmigung genutzt werden. Spezifische technische Anforderungen an Funkanlagen sind in den Anhängen 1, 3–12 und 14–18 des Verordnungsentwurfs enthalten, die in normative und informative Teile unterteilt sind. Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (genutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest.

Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, deren Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen wird. Außerdem wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde. Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkdienste und der Ziele der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung ECC/DEC/(01)03 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee – ECC) und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ECO).

Die Anhänge 1, 3–12 und 14–18 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Die Anhänge 2 und 13 der Verordnung bleiben unverändert und werden daher in dieser Notifizierung nicht vorgelegt.

Italien:

Nationale Anhänge mit den technischen Parametern für die Anwendung der Eurocodes (Notifizierung 2023/0712/IT)

Im Text der Eurocodes gibt es zahlreiche Parameter, die durch die „nationalen Anhänge“ der EG festzulegen sind und deren Definition dem Mitgliedstaat überlassen wird. Diese „Parameter“ sind in den Eurocodes genau identifiziert, wo es einen Hinweis gibt, der lautet: „der nationale Anhang kann spezifische Angaben oder Werte enthalten.“ In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission Leitlinien für die Erstellung der nationalen Anhänge im Rahmen des Leitfadens L Anwendung und Verwendung von Eurocodes (Revision April 2003) vorgelegt, in dem in Kapitel 2.3 die nationalen Anhänge der EN-Teile der Eurocodes erörtert werden. Die Leitlinien enthalten Hinweise und Kriterien, die bei der Erstellung dieser Anhänge zu beachten sind.

Die nationalen Anhänge sind daher das wesentliche Element, das die Anwendung gemeinsamer europäischer Normen (Eurocodes) in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht. Eine erste Reihe von Anhängen wurde durch das Interministerielle Dekret vom 31. Juli 2012 genehmigt, das im Amtsblatt Nr. 73 vom 27. März 2013, Ordentliche Beilage Nr. 21 veröffentlicht wurde. Dieser neue Text ist nach den Aktualisierungen und Korrekturen

der Eurocodes, den Änderungen der NTC (Anm.: Norme Tecniche per le Costruzioni) von 2008 durch die NTC 2018 und der Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 7/2019 erforderlich. Die förmliche Genehmigung der neuen oder aktualisierten NDP (Anm.: National determinierte Parameter) wurde aus technischer Sicht mit einer Stellungnahme der Generalversammlung des Obersten Rates für öffentliche Arbeiten, Stellungnahme Nr. 57 vom 26.7.2019, bestätigt.

Schweden:

Verordnung des schwedischen Amtes für Akkreditierung und Konformitätsbewertung über automatische Waagen (Notifizierung 2023/0694/SE)

Der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs umfasst automatische Waagen mit CE-Kennzeichnung und Metrologie-Kennzeichnung, die zur Inbetriebnahme für bestimmte speziell angegebene Zwecke in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder auf Messen und Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen präsentiert werden. Die Verordnung enthält außerdem Anforderungen an die Inbetriebnahme solcher automatischer Waagen für bestimmte speziell angegebene Zwecke. Zusammenfassend enthält der Verordnungsentwurf Folgendes:

- Anforderungen an die Wirtschaftsakteure, die diese Waagen auf dem Markt bereitstellen, und an die Nutzer dieser Waagen;
- Bestimmte Anforderungen an Waagen, die für die Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen ausgelegt sein müssen, unter denen sie verwendet werden sollen, und die hinsichtlich ihrer Genauigkeitsklasse, Kontrollskala, Schwerkraft und Neigung geeignet sein müssen;
- Konformitätsbewertung von Waagen, die auf einem in der Verordnung beschriebenen Verfahren beruht, das davon abhängt, ob es sich um mechanische Systeme, elektromechanische Waagen, elektromagnetische Waagen oder Waagen mit Software handelt.

Anzeige

MBT-Seminare 2024

NEUE EU-Maschinen Verordnung

2023/1230(EU)

- 12.-14. März
- 14.-16. Mai
- 19.-21. November

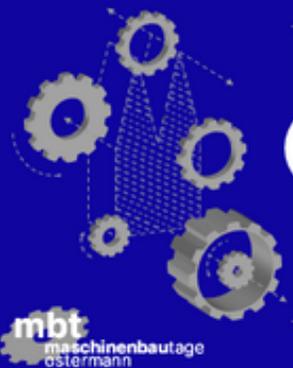
Maritim Hotel Köln

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Themen u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergangszeit MaschinenRL / EU-Verordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Verordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: [MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung](#)



mbt
maschinenbautage
ostermann

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 221 vom 23. Mai 2022 (Metrologie) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1279/Add.2)

Inmetro-Verordnung Nr. 604 vom 26. Dezember 2023 (Längenmaße) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1161/Add.3)

Normative Anweisung 270, 13. Dezember 2023 (GMP) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1512)
Entschließungsentwurf Nummer 1123, 27. Oktober 2022 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1458/Add.1)

Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 19 vom 12. Januar 2022 (Waagen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1080/Add.3)

China:

CNCA-C03-02:202X Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Produktzertifizierung Niederspannungsgeräte Niederspannungskomponenten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1792)

CNCA-C01-01:202X Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Produktzertifizierung Kabel und Drähte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1789)
Nationale Norm des P.R.C., Elektromagnetisches Notabschaltventil für Gas (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1776)

Nationale Norm des P.R.C., Gaswarnzentralen für brennbare Gase (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1785)

Nationale Norm des P.R.C., Gummischlauch für den Anschluss von Gasgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1777)

Nationale Norm des P.R.C., Feuerwehrschauchhaspel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1781)
CNCA-C23-02:202X Allgemeine Durchführungsbestimmungen der in China obligatorischen Zertifizierung für explosionsgeschützte elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1787)

CNCA-C07-01:20XX Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Produktzertifizierung von Haushaltsgeräten und ähnlichen Elektrogeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1788)

Nationale Norm des P.R.C., Regeln für die Prüfung von elektronischen Feuerprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1783)

Nationale Norm des P.R.C., Punktförmige Flammendetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1784)

Israel:

SI 8 - Vorgefertigte Betonprodukte für Pflasterungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1126/Add.1)

Japan:

Revision des Gesetzes über die Sicherheit von Verbrauchsgütern, des Gesetzes über die Sicherheit elektrischer Geräte und Materialien, des Gasgeschäftes und des Gesetzes zur Gewährleistung der Sicherheit und Optimierung des Verkehrs mit verflüssigtem Petroleumgas (Notifizierung G/TBT/N/JPN/790)

Korea:

Verordnung über Geräte für das Energieeffizienzmanagement (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1143/Add.1)

Kuwait:

Stahl für die Vorspannung von Beton - Teil 4: Litzen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/662)
Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Mauersteine aus Porenbeton (autoklavierter Beton) (Notifizierung G/TBT/N/KWT/665)

Standard-Spezifikation für Portlandzement (Notifizierung G/TBT/N/KWT/664)

Philippinen:

Überprüfung der Mindestenergieeffizienz für Produkte (MEPP), die unter das philippinische Energieetikettierungsprogramm (PELP) für die Einhaltung durch Importeure, Hersteller, Vertreiber, Händler und Einzelhändler von energieverbrauchenden Produkten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/312)

Umsetzung Richtlinien des philippinischen Energieetikettierungsprogramms für energiesparende Geräte (ESD) / Niederspannungsgeräte (LVSD) für Haushaltsanwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PHL/313)

Regeln und Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen für Spielzeug und Babyartikel (Notifizierung G/TBT/N/PHL/320)

Singapur:

Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes (Regulierte Güter und Registrierte Lieferanten) Verordnungen und der Verordnung zur Energieeinsparung (vorgeschriebene reglementierte Güter) unter dem Energy Energieeinsparungsgesetz (ECA) (Notifizierung G/TBT/N/SGP/70/Add.1)

Taiwan:

Änderungen von Teilartikeln der "Verordnung über die Erteilung einer Lizenz für Medizinprodukte, Erfassung und Jahreserklärung" sowie Anhang 1 zu Artikel 5, Anhänge 2 und 3 zu Artikel 6 (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/527/Add.1)

Entwurf einer Änderung der Anforderungen an die Energieeffizienznorm, Effizienzkennzeichnung und Inspektion für Niederspannung dreiphasige Käfigläufer - Induktionsmotoren mit Käfigläufer (einschließlich der in einem Teil einer bestimmten Anlage installierten) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/535)

Ukraine:

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Verabschiedung der technischen Vorschrift über Ökodesign-Anforderungen für Elektromotoren und drehzahlvariable Antriebe (Notifizierung G/TBT/N/UKR/277)

Vereinigte Staaten:

Leistungsanforderungen für Gasöfen und Heizkessel für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/1520/Add.3)

Sicherheitsnorm zu Verletzungen durch Sägeblattkontakt bei Tischsägen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1289/Add.3)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Elektromotoren mit erweitertem Anwendungsbereich (Notifizierung G/TBT/N/USA/873/Rev.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Verbraucheröfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/974/Rev.1/Add.2)

Festlegung von Regeln für digitales Fernsehen mit niedriger Sendeleistung und Fernsehübersetzungssender (Notifizierung G/TBT/N/USA/1925/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Fertighäuser; Durchsetzung (Notifizierung G/TBT/N/USA/521/Rev.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Verbraucher-Wassererhitzer (Notifizierung G/TBT/N/USA/508/Rev.1/Add.1)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Sicherheit und Umweltschutz für Baumaschinen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/729)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU beschließt zwölftes Sanktionspaket

Am 18. Dezember 2023 haben sich die EU-Staaten auf ein zwölftes Sanktionspaket gegen Russland verständigt. Es geht dabei vor allem um zusätzliche Ein- und Ausfuhrverbote.

Hier der Überblick über die Inhalte des Sanktions-Pakets:

- Die Sanktionsliste wird erweitert, Vermögenswerte von über 140 weiteren natürlichen und juristischen Personen werden eingefroren.
- Es gibt neue Ein- und Ausfuhrverbote, etwa das Verbot der Ausfuhr russischer Diamanten nach Europa. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den G7-Partnern umgesetzt.
- Die Überwachung der Einsatzmöglichkeiten von Tankschiffen zur Umgehung der Ölpreisobergrenze wird gestärkt, damit kann die Obergrenze strikter durchgesetzt werden.
- Die Pflichten im Zusammenhang mit dem Aufspüren von Vermögenswerten werden verschärft, dazu kommen harte Maßnahmen gegen Unternehmen aus Dritt-Staaten, die Sanktionen umgehen.

Anzeige



Handelsabkommen mit Kenia unterzeichnet

Die EU und Kenia haben am 18. Dezember 2023 ein bilaterales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet. Mit Inkrafttreten des Handelsabkommens werden alle Zölle auf kenianische Importe abgeschafft. Kenia wird im Gegenzug 82,6 Prozent der EU-Importe im Laufe der nächsten 25 Jahre liberalisieren. Bevor das Handelsabkommen in Kraft treten kann, muss noch das Europaparlament zustimmen.

Rohstoffpartnerschaft der EU mit Grönland

Am 30. November 2023 hat die EU eine Grundsatzvereinbarung mit Grönland unterzeichnet, bei der es um eine strategische Partnerschaft zur Entwicklung nachhaltiger Rohstoffwertschöpfungsketten geht. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Grönland und der EU bei der Forschung, der Infrastruktur sowie im Umwelt- und Sozialbereich.

Termine

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Termin: 31.01.2024 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail jruda@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 5.-6.02.2024

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/>

Der Beauftragte* für Medizinproduktesicherheit

Termin: 7.03.2024

Veranstalter: TAE

Ort: Ostfildern oder Online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/gesundheitswesen-versorgung/management-recht-oekonomie/der-beauftragte-fuer-medizinproduktesicherheit/?dep=79>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

Ingenieur Produktsicherheit und -konformität (m/w/d)

Manitowoc Crane Group Germany GmbH
Wilhelmshaven



Sicherheitsingenieur / Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)

Buderus | Edelstahl

Buderus Edelstahl GmbH
Wetzlar

Entwicklungs- und Prüffingenieur:in (m/w/d) für die Bereiche Optik und Lasertechnik



ECS GmbH
Aalen

Technischer Redakteur (m/w/d) im Technischen Büro



TECCON Consulting & Engineering GmbH
Bremen oder Hamburg

Viele weitere Jobs z.B. bei Diehl, Henkel, Storck, Grolmann, Fritsch u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 16.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor-Richtlinie)
- Anhang der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor-Richtlinie)

Praxistipps

Prozessbeobachtung im Fertigungsbetrieb

Die Arbeitssicherheit von Maschinen und maschinellen Anlagen werden durch Richtlinien und Normen geregelt, die europaweit gelten. Dem Gefahrenrisiko automatischer Maschinen tragen die Anforderungen der Richtlinien und Normen in der Regel dadurch Rechnung, dass die Gefahrenbereiche durch Schutzeinrichtungen vom Bediener getrennt sein sollen. In Ausnahmefällen, wie z.B. beim Einrichten oder Handbetrieb, darf der Prozess bei

geöffneten trennenden Schutzeinrichtungen beobachtet werden, sofern es andere wirksame Sicherheitseinrichtungen gibt. Automatischen Abläufe bei geöffneten trennenden Schutzeinrichtungen sind in der Regel unzulässig.

Das Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation der BGHM hat sich in einem Fachbeitrag mit der Prozessbeobachtung beschäftigt:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4811>

... und weiterhin

EU einigt sich auf KI-Richtlinie

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und der Rat haben nun doch bei allen wichtigen Positionen zur künstlichen Intelligenz einen gemeinsamen Nenner gefunden. Damit kann die weltweit erste KI-Richtlinie noch in dieser Legislaturperiode veröffentlicht werden.

Künstliche Intelligenz findet sich auch in immer mehr wichtigen Bereichen der Wirtschaft, wobei neben den enormen Chancen auch die Sorgen über mögliche Risiken immer größer werden. Vor diesem Hintergrund legte die EU-Kommission im April 2021 ihren ersten Entwurf einer KI-Richtlinie vor, auf den sich die Institutionen nun verständigt haben. Es folgt jetzt der Trilog und eine Konsolidierung des Textes. Danach wird die Richtlinie dann im Amtsblatt veröffentlicht.

Grundlage der KI-Richtlinie bildet ein risikobasierter Ansatz. Die KI-Anwendungen werden dabei in minimales, geringes, hohes und unannehmbares Risiko einteilt. Für Anwendungen mit minimalem Risiko gelten keine und für jene mit geringem Risiko primär Transparenzpflichten. Im Fokus der KI-Richtlinie stehen die Hochrisiko-Anwendungen, die eine CE-Kennzeichnung benötigen. Hochrisiko-Anwendungen sind z.B. Anwendungen im Bereich der kritischen Infrastruktur, der Bildung und der Beschäftigung. Neben der CE-Kennzeichnung benötigen Hochrisiko-Anwendungen ein Risikomanagementsystem. Zudem gelten klare Regeln hinsichtlich Sicherheit und Kontrolle.

Neben der Schaffung neuer Behörden, Verboten und der biometrischen Gesichtserkennung war einer der größten Streitpunkte bis zum Schluss das Verfahren bei den „Basismodellen“. Im Gegensatz zu den herkömmlichen KI-Anwendungen werden diese mit einer breiten Datenbasis trainiert. Das ermöglicht eine breite Anwendung der Basismodelle. Deutschland, Frankreich und Italien wollten die Vorschriften möglichst auf eine Selbstverpflichtung der betroffenen Unternehmen beschränken. Das Parlament und einige Mitgliedstaaten hingegen forderten strengere Regeln. Herausgekommen ist ein Kompromiss, der eine zweistufige Regulierung mit Transparenzpflichten für jede KI und weitergehende Regeln für kritische Anwendungen vorsieht.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.02.2024

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)